

## LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG DER SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT

### zum Vorschlag für eine Verordnung der Simulation Europäisches Parlament und des Rates der EU zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf Art. 78 Abs. 2, Art. 79 Abs. 2 und 4 und Art. 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 21 seiner Geschäftsordnung,
- auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 19.11.2016,
- in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Unterausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 19.11.2016,
- in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses (DEVE) vom 19.11.2016

1. legen den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordern die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## DIE SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EU

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### *Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Vollendung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bedingt eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik.

- (2) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind weder durch die Verordnung gebunden noch zur Umsetzung verpflichtet.

### *Änderung des Parlaments*

- (1) [keine Änderung]

- (2) [keine Änderung]

Veranstalterin:



JUNGE  
EUROPÄISCHE  
BEWEGUNG  
BERLIN-BRANDENBURG

aufgrund eines Beschlusses des  
Deutschen Bundestages gefördert durch:



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

## HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1 – Zweck

Der Fonds sollte die Einführung von Maßnahmen unterstützen, die Asylsuchenden den Zugang zum Asylsystem der Union in sicherer Weise ermöglichen, ohne dass sie ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, und die die Bedingungen der legalen Migration vereinfachen sollen, ohne dabei die Einwanderungsbestimmungen der Mitgliedstaaten zu berühren. *[keine Änderung]*

### Artikel 2 – Ziele

Ziele des Asyl- und Migrationsfonds sind:

- |   |   |
|---|---|
| a) <u>die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz;</u> | a) <u>die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz und die Ermöglichung legaler Migration</u> |
| b) die <u>Begrenzung</u> von Zuwanderung;                           | b) die <u>Erleichterung</u> von <u>geregelter</u> Zuwanderung;  |
| c) eine gerechte Lastenteilung in der EU;                           | c) <i>[keine Änderung]</i>  |
|   | d) <u>der Ausgleich des Mangels an Arbeitskräften in der EU.</u>  |

## Gemeinsames Asylsystem

### Artikel 3 – Zielgruppe

Zielgruppe sind Personen, die Schutz in der EU beantragt haben oder beantragen könnten. *[keine Änderung]*

### Artikel 4 – Aufnahme

In Bezug auf die Reduktion von Asylanträgen werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die in Drittstaaten Gegenanreize zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten setzen. In Bezug auf die Reduktion von Asylanträgen und die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz werden aus dem Fonds einerseits Maßnahmen gefördert, die Gegenanreize in sicheren Drittstaaten, die nicht unter den Status eines „failed state“ oder eines Kriegsgebietes fallen, zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten setzen. Gefördert werden NGOs, die nachweislich die Fluchtursachen in den Herkunftsländern bekämpfen. Andererseits sollen Maßnahmen gefördert werden, die die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) in ihren Aufgaben zur Rettung von Menschenleben an den EU-Außengrenzen unterstützen.

### Artikel 5 – Aufenthalt

Der Fonds fördert den Aufbau, Betrieb, Ausbau von Unterbringungsinfrastruktur, die gemeinsam festgesetzten Mindeststandards zur Versorgung der Personen der Zielgruppe entspricht.

- a) Der Fonds fördert den kosteneffizienten Aufbau, Betrieb, Ausbau menschenwürdiger und dezentraler Unterbringungsinfrastruktur, die den gemeinsam festgesetzten Mindeststandards zur Versorgung der Personen der Zielgruppe entspricht.

- b) Aus dem Fonds werden Maßnahmen regionaler und lokaler Institutionen zur Integration von Personen der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt in einem Mitgliedsstaat gefördert, um eine Bleibeperspektive zu schaffen:  
(i.) entweder nach einem Aufenthalt von vier Monaten oder  
(ii.) nach zwei Monaten bei positiver Teilnahme an Sprachkursen in der Sprache des Aufnahmelandes.  
Personen der Zielgruppe mit einer guten Bleibeperspektive werden bei der Vergabe von Sprachkursen priorisiert.

#### Artikel 6 – Umsiedlung

- a) Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur obligatorischen Umsiedlung anhand eines Verteilungsschlüssels von Personen der Zielgruppe aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in solche, die weniger Lasten tragen.
- Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur obligatorischen Umsiedlung anhand eines Verteilungsschlüssels, der sich an der Wirtschaftskraft, der Bevölkerungszahl und der Zahl der bereits aufgenommenen Geflüchteten orientiert und dabei Rücksicht auf die Familienzusammenführung nimmt. Die Übernahme wird durch finanzielle Mittel anteilig am Fondanteil aller Mitgliedsstaaten gefördert; des Weiteren wird die legale Migration von Geflüchteten unterstützt.
- b) Außerdem soll es möglich sein, Asylanträge in sicheren Drittstaaten bei Ländervertretungen von Mitgliedstaaten der EU zu stellen.

### Legale Migration

#### Artikel 7 Zielgruppe

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) vor der Ausreise nationale Einwanderungsbedingungen eines Mitgliedstaats erfüllen oder | a) [keine Änderung] |
| b) sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.                              | b) [keine Änderung] |

#### Artikel 8 – Einwanderung

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 a) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die Anreize zur Immigration schaffen und die Fähigkeiten zur Integration in die Gesellschaft eines MS aufbauen/stärken sollen, insbesondere Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse.

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 a) genannten Zielgruppe, soweit diese einen gültigen Arbeitsvertrag in einem Mitgliedstaats mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten mit einem jährlichen Mindestgehalt von 100 % des Durchschnittseinkommens des jeweiligen Mitgliedstaates nachweisen können, Maßnahmen, die Anreize zur Immigration schaffen und die Fähigkeiten zur Integration in die Gesellschaft eines MS aufbauen/stärken sollen, insbesondere Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse.

### Artikel 9 - Integration

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt stärken.

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt stärken.

## Rückkehr

### Artikel 10 - Zielgruppe

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und

- a) noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung und sich entscheiden könnten, freiwillig in ihr Herkunftsland oder ein Transitland zurückzukehren.

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und

- a) [keine Änderung]  
b) die Voraussetzungen für Einreise oder Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen.

### Artikel 11 – Rückführung

In Bezug auf die Rückführung von Personen der in Art. 10 genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Maßnahmen zur Reintegration im Drittstaat, wie finanzielle Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche,  
b) Zusammenarbeit mit Behörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Gewährung der Rückübernahme.

In Bezug auf die Rückkehr von Personen der in Art. 10 genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) [keine Änderung]  
b) [keine Änderung]  
c) Identifizierung von Drittstaatenangehörigen und Auffinden von Familienangehörigen zur Erleichterung der Durchführung erzwungener Rückführungen  
d) Verbesserung der Effizienz unter Achtung bestehender Lebensqualität sowie Rücküberführung nach geltenden humanitären Standards.

### Artikel 12 - Koordinierung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen, die in erster Linie den Interessen der Union dienen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen.